



**Kleine Anfrage
des Abgeordneten Dr. Heiner Garg (FDP)
und Antwort
der Landesregierung – Ministerin für Soziales, Jugend, Familie,
Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG)**

Entwicklung von Standards für das Monitoring nach § 58 Absatz 2 Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG)

Vorbemerkung des Fragestellers:

Das Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) legt in § 58 Absatz 2 zum Monitoring des KiTaG fest, dass das Ministerium für jedes zweite Jahr, erstmalig für das Jahr 2026, neben der fortlaufenden Auswertung der Kita-Datenbank weitere Daten bei den nach dem KiTaG geförderten Kindertageseinrichtungen und den örtlichen Trägern erhebt.¹ In der Plenarredebatte zum Bericht über die Umsetzung des novellierten KiTaG führte Minister Tobias Goldschmidt am 23. Juli 2025 zum Monitoring aus: "Dies wird aktuell in enger Abstimmung mit dem Fachgremium entwickelt."²

1. Hat die Landesregierung die Voraussetzungen für die standardisierte Erhebung der Monitoring-Daten gemäß § 58 Absatz 2 Ziffer 1 bis 10 ab dem 1. Januar 2026 geschaffen? Wenn ja, wann erfolgte der Abschluss der Vorbereitungen für die Erhebung beziehungsweise Übermittlung der Daten und in welchem Verfahren wurden die an der Erhebung mitwirkenden Akteure

¹ Vgl. Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KiTaG), abrufbar unter: <https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-KTagStGSH2020V43IVZ>

² Plenarprotokoll 20/93, S. 6998 vom 23. Juli 2025, abrufbar unter:
<https://www.landtag.ltsh.de/export/sites/ltsh/infothek/wahl20/plenum/plenprot/2025/20-093%5F07-25.pdf>

beteiligt? Wenn nein, wie ist der aktuelle Stand der Vorbereitungen und wann werden die Vorbereitungen abgeschlossen?

Antwort:

Die Vorbereitungen für die Erhebung der Monitoring-Daten des Bezugsjahres 2026 sind noch nicht abgeschlossen. Das Vorgehen wird seit Juni 2025 in einer Unterarbeitsgruppe (UAG) des Fachgremiums beraten, das das Ministerium gem. § 56 KiTaG bei der Weiterentwicklung und Anpassung des Kita-Gesetzes berät, die Förderung, Personalkosten, Zuschläge und Abzüge evaluiert und Vorschläge zur Verbesserung macht. In diesem Rahmen werden die einzelnen Themenbereiche gemäß § 58 Absatz 2 Ziffer 1 bis 10 mit den an der Datenerhebung beteiligten Akteuren erörtert. In diesem Rahmen werden auch die Vorbereitungen der Erhebungen zu allen in Absatz 2 genannten Punkten gemeinsam in regelmäßigen Sitzungen beraten. Die Vorbereitungen werden rechtzeitig abgeschlossen und die notwendigen Erhebungen entsprechend durchgeführt, so dass eine Umsetzung gemäß KiTaG erfolgen wird.

2. An welchen erkenntnisleitenden Fragestellungen orientiert sich das Monitoring und welche Mindestanforderungen für Datenvollständigkeit und Datenqualität (z.B. Plausibilitätsprüfungen, Umgang mit verspäteten oder ausbleibenden Meldungen) wurden für das Monitoring definiert?

Antwort:

Ziel des Monitorings ist die kontinuierliche Überprüfung und Bewertung des Standart-Qualität-Kosten-Model (SQKM)-Pauschalsystems anhand der im KiTaG definierten Monitoringaspekte.

Im Übrigen dauern die Beratungen hierzu noch an und werden im Rahmen des Fachgremiums beraten und vorbereitet.

3. Werden die Monitoring-Daten ausschließlich über die Kita-Datenbank erhoben? Wenn nein, in welchen Formen (z.B. Tabellenlisten, E-Mail) werden die Monitoring-Daten erhoben und übermittelt?

Antwort:

Die Daten werden zum Teil, aber nicht ausschließlich, über die Kita-Datenbank erhoben. Darüber hinaus ist geplant, ein Online-Befragungstool zu verwenden. Zusätzlich werden die örtlichen Träger anhand ihrer eigenen Datenstrukturen Daten zusammentragen und dem Land übermitteln. Im Übrigen dauern die Beratungen und Vorbereitungen dazu noch an.

4. Wurde die angekündigte Neuprogrammierung der Kita-Datenbank abgeschlossen? Wenn ja, wann erfolgte der Abschluss der Neuprogrammierung und welche neuen Funktionalitäten bietet die Kita-Datenbank? Wenn nein, wann wird die Neuprogrammierung mit welchen neuen Funktionalitäten abgeschlossen?

Antwort:

Bei der angekündigten Neuprogrammierung handelt es sich um die Einbindung der außerplanmäßigen Schließtage (§ 58 Absatz 1 KiTaG) in die Kita-Datenbank. Diese Einbindung ist noch nicht abgeschlossen. Laut IT-Dienstleister werden voraussichtlich im Januar 2026 die entsprechenden Programmieranpassungen erfolgt sein.

5. In welchem Intervall werden die Monitoring-Daten erhoben und mit welchem Automatisierungsgrad erfolgt diese Erhebung?

Antwort:

Wie in § 58 Absatz 2 KiTaG vorgesehen, werden die Erhebungen für jedes zweite Jahr durchgeführt. Die Möglichkeit einer Automatisierung wird aktuell geprüft. Die Beratungen hierzu sind noch nicht abgeschlossen.

6. Zu welchem Stichtag erfolgt die Erhebung erstmalig und welche unterjährige Auswertemöglichkeit der zu erhebenden Daten existiert?

Antwort:

Der Betrachtungszeitraum beginnt am 01.01.2026. Ab diesem Zeitpunkt werden die relevanten Daten systematisch erfasst. Die Datenerhebung zu den Ziffern 1, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 des § 58 Absatz 2 KiTaG erfolgt auf monatlicher Basis.

7. Nach welcher Systematik werden die Ergebnisse des Monitorings zusammengefasst und welche Auswertungen (z.B. Identifikation von Einflussfaktoren für die durchschnittlichen Ausfallzeiten der Betreuungskräfte in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflegepersonen) ermöglicht das Monitoring?

Antwort:

Die Beratungen und Vorbereitungen hierzu dauern noch an.

8. Welche Phasen für die erstmalige Bewertung der Ergebnisse des Monitorings hat die Landesregierung mit welchem Zeitablauf geplant?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 7.